



VERTRAGSBEDINGUNGEN

vom April 2010

zur Überlassung von DV-Programmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86177 Augsburg.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das auf Datenträger aufgezeichnete bzw. per E-Mail zugesandte Computerprogramm sowie das zugehörige Benutzerhandbuch. Sie werden im folgenden auch als "Software" bezeichnet.

§ 2 Umfang der Benutzung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, im folgenden LfU genannt, gewährt Ihnen für die Dauer des Vertrages das einfache nicht-ausschließliche und persönliche Recht (im folgenden auch als "Lizenz" bezeichnet), die überlassene Software auf Computern an einem Ort zu benutzen.

Eine weitergehende Nutzung ist unzulässig.

§ 3 Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt,

1. ohne vorherige schriftliche Einwilligung des LfU die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen,
2. ohne vorherige schriftliche Einwilligung des LfU die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren,
3. von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen,
4. es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

§ 4 Inhaberschaft an Rechten

Sie erhalten bei Erwerb des Produktes auf Datenträger nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Dies gilt auch bei Erwerb durch E-Mail. Das LfU behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

§ 5 Vervielfältigung

Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt.

Es ist verboten die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

§ 6 Übertragung des Benutzungsrechtes

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des LfU und nur unter den Bedingungen des Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermietung und Verleih der Software sind untersagt.

§ 7 Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 8 Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Das LfU macht darauf aufmerksam, dass Sie für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haften, die dem LfU aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch Sie entstehen.

§ 9 Änderungen und Aktualisierungen

Das LfU ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.

§ 10 Gewährleistung und Haftung des LfU

1. Das LfU gewährleistet gegenüber dem Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in der Materialausführung fehlerfrei ist.
2. Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 6 Monaten ab Lieferung verlangen.
3. Wird ein Fehler im Sinne von § 10 Abs. 2. nicht innerhalb angemessener Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Erwerber Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.
4. Das LfU übernimmt keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt das LfU keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Program-

men zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber.

Das gleiche gilt für das die Software begleitende, schriftliche Material.

5. Das LfU haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des LfU verursacht worden ist. Eine Haftung wegen evtl. vom LfU zugesicherten Eigenschaften bleibt unberührt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind, ist ausgeschlossen.

§ 11 Sonstiges

Soweit durch diese Vertragsbedingungen nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Augsburg.

Augsburg im April 2010